

# Kostenübernahme Lehrmaterialien!

## Beitrag von „Djino“ vom 20. Februar 2016 11:49

Hier die offiziellen Infos zum Thema "Bereitstellung von Schulbüchern":

### Zitat von MK Niedersachsen

**Handlungsempfehlung** Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 12.03.2013 - 9 AZR 455/11 - entschieden, dass der Arbeitgeber gehalten ist, seinen Lehrkräften die zur sachgerechten Durchführung ihres Unterrichts erforderlichen Lehr- und Unterrichtsmittel zur Verfügung zu stellen. Hierzu gehören auch die von der Fachkonferenz verbindlich eingeführten Schulbücher.

Zur Umsetzung der Rechtsprechung gelten folgende Hinweise:

1. Soweit Lehrkräfte den Bedarf an für den Unterricht benötigten Lehrbüchern, deren Verwendung von der Fachkonferenz oder Bildungsgangs- und Fachgruppen beschlossen wurde, geltend machen, ist zunächst zu prüfen, ob dieser Bedarf aus den an der Schule bereits in der Schulbibliothek o. Ä. vorhandenen Lehrbüchern gedeckt werden kann. Die Lehrkraft erklärt schriftlich, dass ihr das benötigte Buch nicht anderweitig zur Verfügung gestellt wurde (etwa durch Frei- oder Prüfexemplare).
2. Falls das Buch nicht in der Schulbibliothek vorhanden ist und der Lehrkraft das Buch auch anderweitig nicht zur Verfügung steht, hat die Schulleitung den Schulträger auf die Notwendigkeit der Beschaffung des Lehrbuches für die Schulbibliothek hinzuweisen.
3. Eine Anschaffung von Lehrbüchern durch eine Lehrkraft kommt nur für die Schulbibliothek in Betracht; eine Eigentumsübertragung an die jeweilige Lehrkraft ist - der ergangenen Rechtsprechung entsprechend - ausdrücklich ausgeschlossen. Die Lehrkraft ist darauf hinzuweisen, dass das Lehrbuch im einwandfreien Zustand zu belassen und nach Gebrauch zurückzugeben ist.
4. Die Erstattung der Kosten für ein privat angeschafftes Lehrbuch kommt nicht in Betracht.
5. Nachträgliche Zahlungen von Aufwendungsersatz durch das Land Niedersachsen für den bereits getätigten Erwerb von Schulbüchern führen zu steuerpflichtigem Arbeitslohn und sind durch die Lehrkräfte gegebenenfalls privat zu versteuern.
6. Im Übrigen kann aus der ergangenen Rechtsprechung nicht der Schluss gezogen werden, dass Lehrkräfte für sämtliche von ihnen selbst für erforderlich gehaltene Arbeitsmaterialien einen Kostenerstattungsanspruch haben. Das Land kann selbst darüber entscheiden, wie und auf welche Weise es die Lehrkräfte mit Arbeitsmitteln versorgt.

[Alles anzeigen](#)

In Nr. 2 wird ja verwiesen auf den Schulträger. Spricht man den darauf an, dann erhält man eine von zwei Antworten: Entweder fühlt der sich nicht zuständig (und verweist wieder an die

Landesschulbehörde) - oder man erhält die Auskunft, dass die Schulen ein bestimmtes Budget haben, aus dem sie natürlich auch solche Kosten decken können (eine Erhöhung des Budgets aufgrund erhöhter Kosten ist aber sicher nicht möglich...).